

Gemeinde Frojach-Katsch

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Frojach-Katsch hat in seiner Sitzung vom 12. September 2014 nachstehenden Beschluss gefasst:

Die gemäß § 9a Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) 1980, LGBl. Nr. 54/1980 in der Fassung LGBl. Nr. 12/2010 zu entrichtende Abgabe wird gemäß § 9b Abs 3 NFWAG wie folgt festgesetzt:

Für jede abgeschlossene Wohneinheit

- a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m² mit € 110,--
- b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 70 m² mit € 145,--
- c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m² bis 100 m² mit € 190,--
- d) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m² mit € 230,--

Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2014 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:


.....
Gottfried Sperl

Angeschlagen am: 15. September 2014

Abgenommen am: 30. September 2014